

Das Verpackungsgesetz Gesetzesnovelle 2021 - Update

Mathias Prieske
IHK Ostthüringen zu Gera



Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera

Novelle des Verpackungsgesetzes

Verpackungsgesetz 2 vom 9.6.2021
trat am **03. Juli 2021** in Kraft

implementiert nun zwei EU-Richtlinie in
deutsches Recht:

- die Einwegkunststoffrichtlinie und
- die Abfallrahmenrichtlinie,

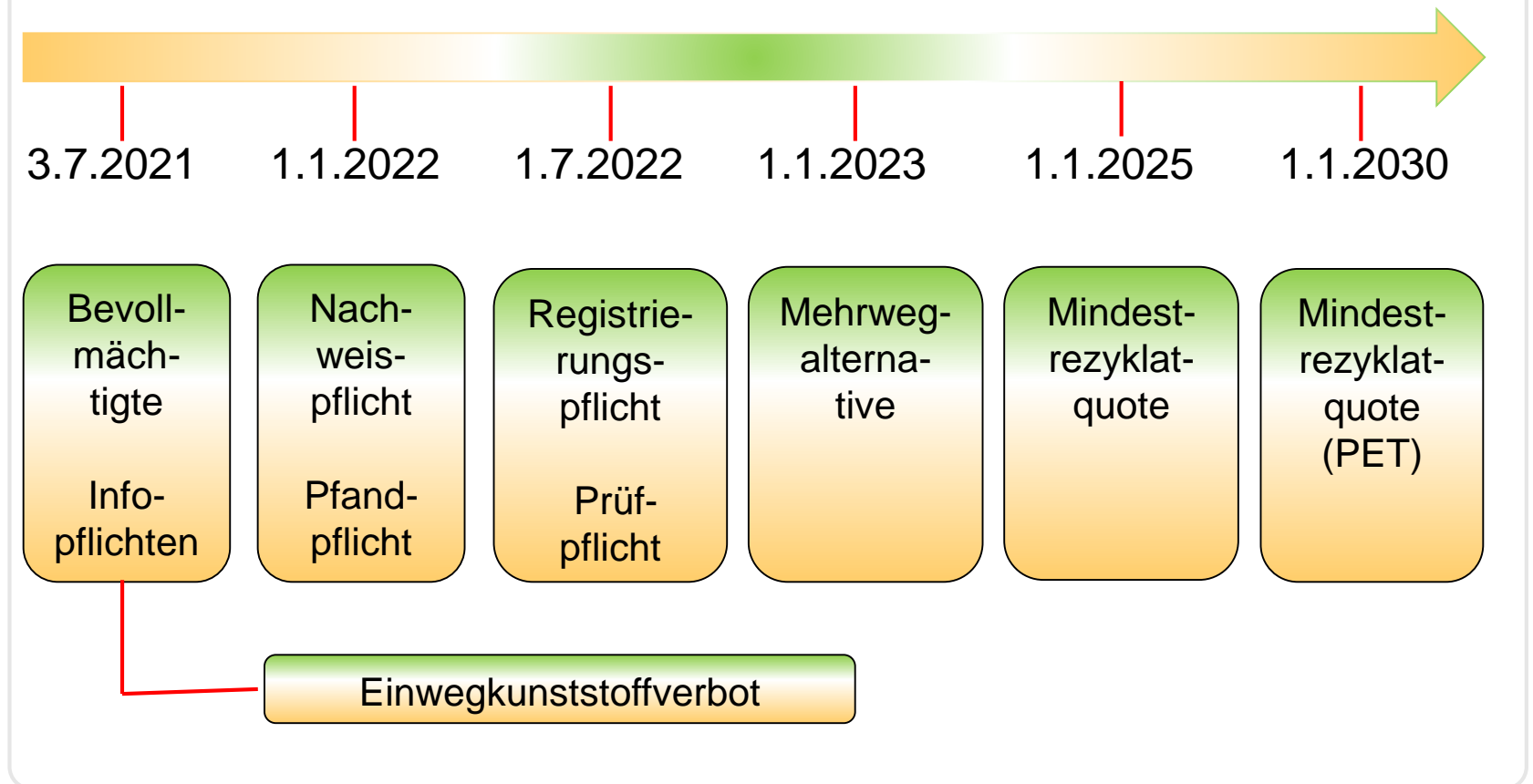


Das Verpackungsgesetz gilt nur in Deutschland.
Jedes Land der EU verfügt über seine eigene PACK-Gesetzgebung

Bisherige Bestimmungen aus dem Verpackungsgesetz 1 haben
weiterhin Gültigkeit.

Novelle des Verpackungsgesetzes

Stufenweise Umsetzung der Novelle:



Einwegkunststoffverbotsverordnung

Setzt die EU-Einwegkunststoff-Richtlinie in deutsches Recht um.

Verboten werden:

- Wattestäbchen
- Einmalteller und –besteck
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe aus Kunststoff
- Styropor-Lebensmittelbehälter To Go
- To-Go-Getränkebecher
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff



Quelle: Verbraucherzentrale

Einwegkunststoffverbotsverordnung

- betrifft Einwegkunststoffprodukte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff überzogen sind
- damit sind auch Pappteller mit Beschichtung betroffen
- gilt auch für biobasierte Kunststoffe und biologisch abbaubare Kunststoffe

Verordnung wurde am 24. Juni 2020 beschlossen

Verbote traten am **03. Juli 2021** in Kraft



Abverkauf von bereits in Verkehr gebrachten Produkten ist weiterhin möglich

Einwegkunststoffverbotsverordnung

Betroffenheit

Ab 3.7.2021 keine Einwegkunststoffprodukte mehr verfügbar

➔ Ersatz von Materialien notwendig oder Mehrweglösungen

Abverkauf von Lagerbeständen ist möglich

BMU mit FAQ zum Thema

<https://www.bmu.de/faqs/einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung/>

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

Kennzeichnungspflicht von Hygieneartikeln, Tabakprodukten und Getränkebechern aus Einwegkunststoff mit entsprechenden Bild- und Texthinweisen.

Die EU-Kommission hat dafür einheitliche Logos bereitgestellt.



Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung

gültig seit **3. Juli 2021**

- Übergangsfrist für produzierte und nicht gekennzeichnete Artikel bis **3. Juli 2022**
- müssen mit nicht ablösbaren Aufklebern versehen werden
- Abverkauf ungekennzeichneter Ware ist möglich

- Deckel und Verschlüsse von Getränkebehältern aus Kunststoff müssen während der Verwendungsdauer verbunden sein.
- Frist: **3. Juli 2024**

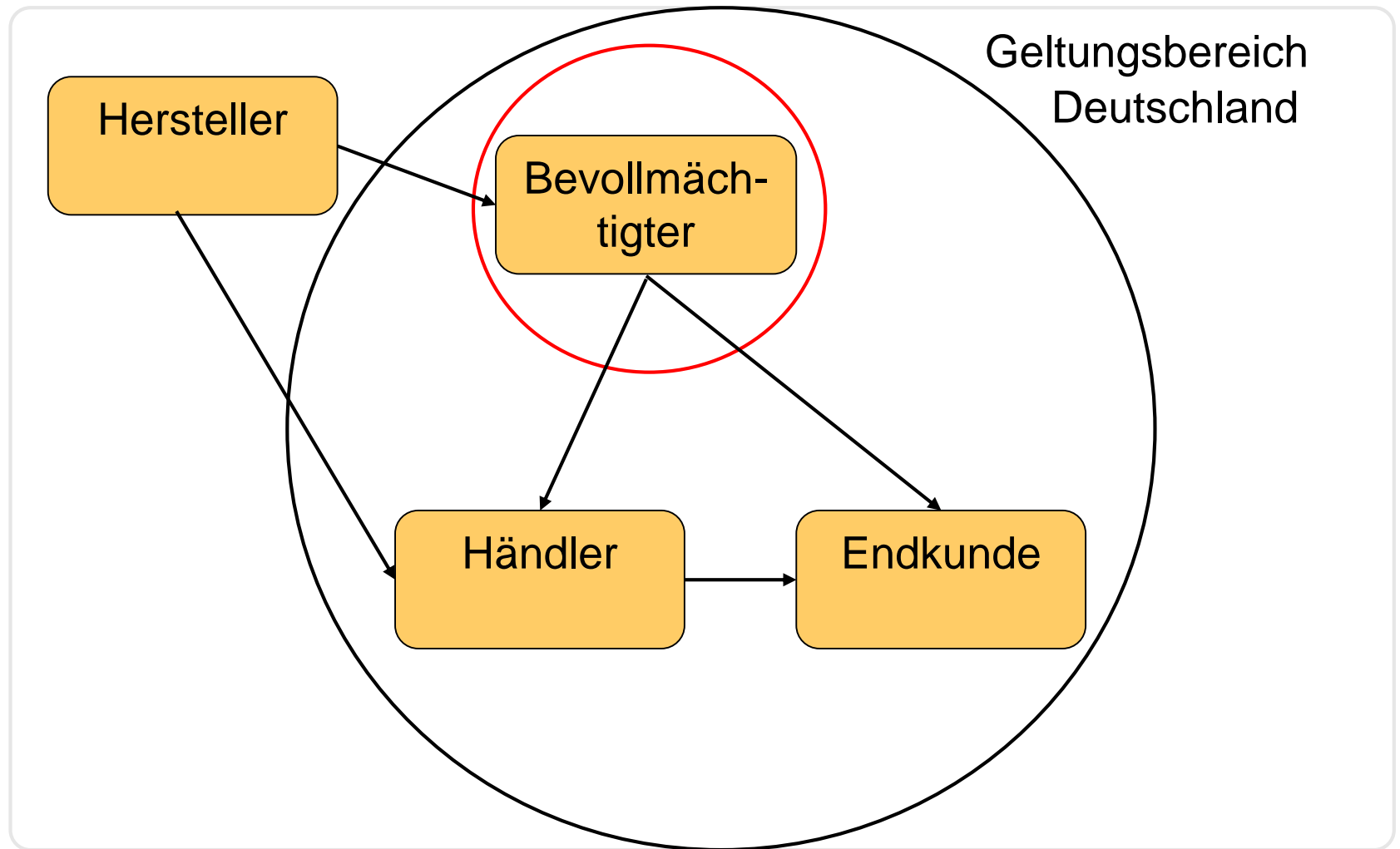
Novelle des Verpackungsgesetzes

seit 3. Juli 2021

Benennung Bevollmächtigter §35 Abs. 2 VerpackG

- freiwillige Benennung Bevollmächtigter, wenn ausländischer Hersteller keine Niederlassung in Deutschland hat
- Bevollmächtigter übernimmt Verpflichtungen des Herstellers
- Ausnahme: Registrierung im Verpackungsregister LUCID hat Hersteller selbst vorzunehmen
- Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen
- Bevollmächtigter muss in Deutschland niedergelassene juristische Person sein

Bevollmächtigter



Novelle des Verpackungsgesetzes

seit 3. Juli 2021

Neue Informationspflichten bei Rücknahme- und Verwertungspflichten §15 Abs. 1 VerpackG

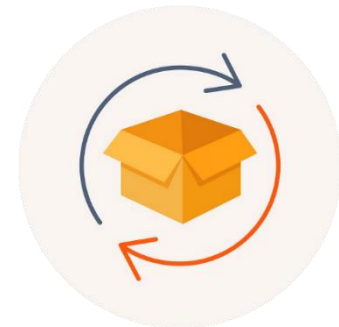
- Ausgangslage: §15 regelt Rücknahme- und Verwertungspflichten bei denjenigen Verpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind
- Verpackungen, die im gewerblichen Bereich anfallen oder nicht systemberechtigt sind; gerade nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen
 - Transportverpackungen,
 - gewerbliche Um- und Verkaufsverpackungen
 - systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
 - NEU: Mehrwegverpackungen

Novelle des Verpackungsgesetzes

seit 3. Juli 2021

neue Informationspflichten bei Rücknahme- und Verwertungspflichten §15 Abs. 1 VerpackG

- Informationspflicht von Letztvertreibern gegenüber privaten und gewerblichen Endverbrauchern über die Rückgabemöglichkeit von Verpackungen und deren Sinn und Zweck
- Nachweis kann nach individueller Geschäftspraxis ausgestaltet werden
 - AGB
 - Aufdruck auf Lieferzettel
 - Hinweis auf Website
 - Beilagenzettel
- Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel für Erfüllung dieser Pflichten



Quelle: deutsche Recycling

Novelle des Verpackungsgesetzes

Inhaltliche Änderungen zu den Angaben im Verpackungsregister

- Angabe der Faxnummer in den Stammdaten der registrierten Unternehmen entfällt und wird aus dem öffentlichen Register gestrichen.
- Zusätzlich zu den bisherigen Registerangaben ist seitens der Unternehmen die europäische oder nationale Steuernummer anzugeben, die auch im öffentlichen Register veröffentlicht wird.
- Die E-Mail-Adresse der registrierten Unternehmen erscheint nicht mehr im öffentlichen Register.
- Zu den ausländischen Verpflichteten, die einen Bevollmächtigten beauftragt haben, erscheinen im Verpackungsregister weitere Informationen. Veröffentlicht werden alle Registerangaben, wie Name, Anschrift und Kontaktdaten sowie die europäische oder nationale Steuernummer des beauftragten Bevollmächtigten.

Novelle des Verpackungsgesetzes

ab 1. Januar 2022

neue Nachweispflichten bei Rücknahme- und Verwertungspflichten §15 Abs. 3 VerpackG

- Nachweispflicht von Herstellern und Vertreibern über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen in Bezug auf alle Verpackungen nach §15 Abs. 1
- jährlich bis **zum 15. Mai** sind die im vorausgegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebracht und zurückgenommen und verwerteten Verpackungen zu dokumentieren, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse
- Nachweisführung gilt nur für die Verpackungen, die tatsächlich an Hersteller und Vertreter zurückgegeben wurden
- Nachweisführung kann individuell ausgestaltet werden
- zur Bewertung sind Mechanismen der Selbstkontrolle einzuführen

Novelle des Verpackungsgesetzes

seit 1. Januar 2022

Ausweitung der Pfandpflicht

ab 1. Juli 2022

Ausweitung der Registrierungspflicht
(Serviceverpackungen)

ab 1. Juli 2022

Prüfpflichten E-Commerce §7 Abs. 7 VerpackG

ab 1. Januar 2023

Mehrwegalternativen für Einwegbehälter

Ausweitung der Pfandpflicht ab 2022:
Diese Neuerungen treten in Kraft



Quelle: PREGAS

Novelle des Verpackungsgesetzes

ab 1. Juli 2022

Ausweitung der Registrierungspflicht

- Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. sind ebenfalls registrierungspflichtig
- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen und
- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen

Novelle des Verpackungsgesetzes

ab 1. Januar 2025

Mindestrezyklateinsatz

- PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen haben zu 25 % aus Rezyklaten zu bestehen
- erstmals wird Mindestrezyklateinsatzquote festgelegt
- Berechnung flaschenbezogen oder Gesamtmasse bezogen möglich, Durchführungsverordnung der EU steht noch aus

ab 1. Januar 2030

- PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen haben zu 30 % aus Rezyklaten zu bestehen

Verbot von Kunststofftragetaschen

seit 1. Januar 2022

- Letztvertreibern ist es verboten, Kunststofftragetaschen, mit oder ohne Tragegriff, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, in den Verkehr zu bringen.
- Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern bleiben ausgenommen, sofern sie „aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt“.

Recyclinggerechtes Design

Wertstoffkreisläufe können nur dann erreicht werden, wenn die verwendeten Rohstoffe einer Verpackung recyclingfähig sind.

Die Produktverantwortung lt. KrWG umfasst sowohl die Entwicklung als auch die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen.



Recyclinggerechtes Design

Das Weglassen von Verpackungsmaterialien, das Minimieren von eingesetzten Ressourcen und die Wiederverwendung sparen am meisten Geld, sind also für den Hersteller auch ökonomisch sinnvoll.

Recycling: möglichst hochwertigen Verwertung



ergänzender finanzieller Anreiz im Verpackungsgesetz (§21)

- Systembetreiber müssen für das recyclinggerechte Design von Verpackungen, den Einsatz von Rezyklaten und von nachwachsenden Rohstoffen finanzielle Anreize schaffen.

Mindeststandard recyclinggerechtes Design

Der primäre Adressat sind die Dualen Systeme, die für die Fallgestaltungen **finanzielle Anreize** schaffen müssen.

jährliche Veröffentlichung eines Mindeststandards durch die Zentrale Stelle

Ziel: Erreichung der Recyclingquoten, die im Verpackungsgesetz definiert sind.

Mindeststandard

- Sortier- und Verwertungsinfrastruktur für hochwertiges werkstoffliches Recycling,
- die Sortierbarkeit der Verpackung sowie ggf. die Trennbarkeit ihrer Komponenten,
- Keine der enthaltenen Stoffe dürfen Recyclingunverträglichkeiten darstellen

Gesetzliche Systematik



Mindeststandard recyclinggerechtes Design

Vorteile einer recyclinggerechten Verpackung sind:

- Unterstützung von Sortier- und Verwertungsprozessen
- Verarbeitungsfähigkeit zu hochwertigen Rezyklaten
- Schließung von Kreisläufen: bessere Verfügbarkeit von Rezyklaten für eigene Verpackungen
- Schonung der Umwelt durch Ressourcenschonung und CO₂-Einsparung
- Unterstützung zu einer modernen Kreislaufwirtschaft
- Einsparungen

Verpackungen in der EU

Frankreich

- seit 1.1.2022 Pflicht zur Anbringung des Triman Symbols
- Umsetzung bis spätestens 9.3.2022
- Harmonisierte Sortierinformationsrichtlinien in Kraft
- Sortierinformation muss ab 9.9.2022 auf allen Verpackungen angebracht sein.
- Übergangsfrist für vor dem 9.9.2022 hergestellte oder importierte Verpackungen bis 9.3.2023



Verpackungen in der EU

Frankreich

folgenden Verpackungselemente sind gemäß dem französischen Anti-Abfall-Gesetz (AGEC) ab 2022 verboten:

- Kunststoffverpackungen und Aufkleber für Obst und Gemüse
- Verwendung von Mineralölen in Verpackungen
- (Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihre Verpackungen noch nicht ohne Mineralöl herstellen können, ist es möglich, Mineralöl als Teil Ihrer Verpackung zu melden. Dies führt zu einem Malusbeitrag von 50 Prozent).
- noch keine Entscheidung über das Verbot des Grünen Punkts in Frankreich. Die Verpackungsrücknahmesysteme empfehlen ihren Mitgliedern, den Grünen Punkt nicht anzubringen

Verpackungen in der EU

Frankreich

- Herstellern, die in Frankreich bestimmte Produkte auf den Markt bringen wird eine Eindeutige Identifikationsnummer (Unique Identification Number) zugeordnet
- in Kraft seit 2.1.2022
- wird für jeden Abfallstrom ausgestellt, welcher der Erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility = EPR) unterliegt.
- EPR nicht auf WEEE, Batterien und Verpackungen beschränkt, sondern weitere Abfallströme sind davon betroffen sind (unter anderem Papier, Möbel, Textilien inkl. Schuhe, Reifen, chemische Substanzen für den Haushalt).

Verpackungen in der EU

Frankreich

Abfallströme, die seit dem 1.1.2022 der EPR (EPR - Extended Producer Responsibility = Erweiterte Herstellerverantwortung) unterliegen:

- Spielzeug
- Öle
- Sport- und Freizeitgeräte
- Heimwerker- und Gartengeräte
- Baumaterial



Verpackungen in der EU

Italien

Herstellern und Vertreibern von Verpackungen wurde eine strenge Kennzeichnungspflicht auferlegt.

Einzelheiten der Umweltkennzeichnungspflicht:

- das Material der Verpackung ist mit dem alphanumerischen Code gemäß der Entscheidung [97/129/EG](#) anzugeben.
- Verpackungen, die für den Endverbraucher (B2C) bestimmt sind, müssen mit Angaben zur getrennten Abfallsammlung, d.h. mit Anweisungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in italienischer Sprache verfasst sein.
- CONAI (nationale Konsortium für Verpackungen) → [Leitfaden](#) in deutscher Sprache.



Verpackungen in der EU

Informationsquellen

„Verpackungsrücknahme und -entsorgung in Europa“ – Broschüre der AHK Frankreich

Direktkontakt:

AHK Frankreich:

<https://www.francoallemmand.com/kmu/umweltreporting-compliance/verpackungen>

AHK Italien:

<https://www.ahk-italien.it/dienstleistungen/umweltdienstleistungen/verpackungsmanagement-in-italien>

Mathias Prieske
Innovation und Umwelt
Tel.: +49 365 8553-122
Mail: prieske@gera.ihk.de



IHK Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23
07546 Gera

Tel.: +49 365 8553-0
E-Mail: info@gera.ihk.de

www.gera.ihk.de